



## Prüfung von Röntengeräten. Durch behördlich bestimmte Sachverständige.

### Wann ist eine Prüfung notwendig?

Gemäß Röntgenverordnung (RöV) ist jede Röntgeneinrichtung, die in der Medizin betrieben wird, prüfen und genehmigen zu lassen.

### Nutzen Sie unsere Erfahrung!

- Wir sind auch vor und zur Inbetriebnahme für Sie da: Schon in den Phasen von der Idee bis zur Genehmigung begleiten wir Sie zusammen mit dem Architekten und dem Hersteller des Röntengerätes bei der Einhaltung der baulichen Strahlenschutzmaßnahmen, der Überprüfung der Eignung der Untersuchungsräume sowie bei der rechtzeitigen Terminplanung zur Durchführung der notwendigen Prüfung zur Inbetriebnahme durch unsere behördlich bestimmten Sachverständige. Somit können Sie ihre Investition zeitnah und wirtschaftlich in Betrieb nehmen.
- Lehnen Sie sich beruhigt zurück in der Gewissheit, keine Prüffrist zu versäumen – wir übernehmen das gesamte Prüfmanagement für Sie.
- Unsere behördlich bestimmten Sachverständigen sind unabhängig, erfahren und kompetent in Röntgen- und Medizintechnik – Sie erhalten ein neutrales Prüfergebnis.
- Und falls es mal etwas mehr sein soll: Unser Sicherheitspaket umfasst die Prüfungen nahezu aller auf dem Markt befindlicher Geräte, auch solcher mit hohen, aufwändigen Anforderungen wie z. B. Computertomographen, Herzkathetermessplätze aber auch z. B. nichtmedizinische Röntgenanlagen in Industrie, Forschung und Entwicklung.

### Von Fall zu Fall ...

... immer eine (rechts)sichere Anlage.

**Fall 1:** Röntgeneinrichtungen, die neu in Betrieb genommen werden, sind bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung anzuzeigen (§§ 3 und 4 RöV). In diesem Anzeige- oder Genehmigungsverfahren muss durch einen Sachverständigen der bautechnische, der personenbezogene, der gerätebezogene, der schaltungsbezogene und der anwenderbezogene Strahlenschutz überprüft werden. Dieser Prüfung liegt die Richtlinie für die technische Prüfung an Röntgeneinrichtungen und genehmigungsbedürftigen Störstrahlern zugrunde (SV-RL).

**Fall 2:** Wird eine Röntgeneinrichtung oder eine Einrichtung, die im Röntgenbetrieb benötigt wird, wesentlich verändert, so sind diese Änderungen ebenfalls durch den Sachverständigen zu überprüfen (wesentliche Änderung § 4 Abs. 5 RöV).

**Fall 3:** Damit die Röntgenanlage immer sicher betrieben werden kann, prüft ein Sachverständiger im Rahmen der alle 5 Jahre wiederkehrenden Prüfung (§ 18.4 RöV) die Einhaltung des Stands der Technik.

**Auszug der rechtlichen Grundlagen:**

- Atomgesetz (AtG)
- Röntgenverordnung (RöV)
- Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)
- Richtlinie für Sachverständigenprüfungen nach der Röntgenverordnung (SV-RL)
- Medizinproduktegesetz (MPG)

**Kerndienstleistungen der Sachverständigen nach Röntgenverordnung (RöV)**

- Übernahme des Prüfmanagements
- Sachverständigenprüfung nach §§ 3, 4, 18 RöV
  - vor Inbetriebnahme
  - wiederkehrenden Prüfung spätestens alle 5 Jahre
  - Prüfung nach wesentlichen Änderungen
- Abnahmeprüfungen an Teleradiologiestrecken
- Überprüfungen von Bildwiedergabegeräten im Rahmen der Sachverständigentätigkeit
- Messtechnische Kontrollen (MTK) an Dosisflächenproduktmesseinrichtungen

**Weitere qualitätssichernde Dienstleistungen im Röntgen- und Strahlenschutz des TÜV Rheinland:**

- Beratung in allen Fragen der Röntgenverordnung und des Strahlenschutzes
- Unterstützung bei der Strahlenschutzorganisation
- Strahlenschutzunterweisungen nach RöV
- Begleitung bei der Strahlenschutzplanung
- Unterstützung bei der Bauausführung und Überprüfung des baulichen Strahlenschutzes
- Prüfungen von Film-Folien-Systemen auf Gleichheit der Verstärkungsfaktoren, Artefaktfreiheit und Anpressdruck der Kassetten
- Prüfungen der Speicherfolien auf Artefaktfreiheit
- Konstanzprüfungen an medizinischen Röntgeneinrichtungen
- Überprüfung der Röntgenbildbetrachter
- Konstanzprüfungen an Bildwiedergabegeräten (Befundungsmonitore)
- Wertermittlungsgutachten bei geplantem Verkauf von Röntgeneinrichtungen

**Ihre Vorteile auf einen Blick.**

**Mit TÜV Rheinland als bundesweiter Partner für den Strahlenschutz in der Radiologie**

- gewährleisten Sie präzise Diagnostik, technische Qualität und den sicheren Einsatz Ihrer Röntgentechnik für Patienten und Anwender.
- erfüllen Sie Ihre Betreiberpflichten und gewinnen Rechtssicherheit gemäß Röntgen- und Strahlenschutzverordnung.
- verpassen Sie nie wieder einen Prüftermin.
- können Sie Ihre Röntengeräte zügig in Betrieb nehmen oder rechtssicher weiter betreiben.
- profitieren Sie von unserer langjährigen Erfahrung und Weisungsfreiheit bei der Ergebnisfestlegung.
- erhalten Sie Service aus einer Hand. Wir schnüren Ihr individuelles Sicherheitspaket mit weiteren Prüfleistungen.
- wählen Sie einen behördlich zugelassenen und kunden-nahen Dienstleister, der durch seine bundesweite Flächen-abdeckung besonders für Klinikketten interessant ist.
- können Sie Ihre Investitionen in die Röntgentechnik schnell zum Einsatz bringen.

**Immer ein gutes Zeichen.**



In diesem Zeichen stecken alle Informationen über Produkte, Dienstleistungen und Systeme, die von TÜV Rheinland geprüft, zertifiziert oder überwacht werden.

Transparent, jederzeit und weltweit verfügbar – stark und einzigartig. Das TÜV Rheinland Prüfzeichen.

TÜV Rheinland Industrie Service GmbH  
 Alboinstraße 56 · 12103 Berlin  
 +49 1806 252535-1330\*  
 mcs@de.tuv.com  
 www.tuv.com/mcs

\*Bundesweit gültig. 0,20 €/Anruf aus dem deutschen Festnetz, max. 0,60 €/Anruf aus den deutschen Mobilfunknetzen.

